



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 146/2023
vom 9. November 2023
Geschäftsverzeichnisnr. 7866
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 39*bis* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten », gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 19. September 2022, dessen Ausfertigung am 23. September 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 39*bis* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, eingefügt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 8. Mai 2019 zur Einführung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches, im Lichte der Sanktionsregelung von Artikel 40 dieses Gesetzes vom 15. Juni 1935, gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung,

- insofern diese Gesetzesbestimmung einer Partei in einer Sache, die keine Strafsache ist, die Möglichkeit bietet, in ihren Verfahrensakten die englische Sprache zu verwenden, und es ihr erlaubt, in diese Akten ohne Hinzufügung einer Übersetzung in die Verfahrenssprache Zitate aus in englischer Sprache verfassten Rechtsquellen und Beweisstücken aufzunehmen und englische Fachtermini anstatt der in der Verfahrenssprache bestehenden Fachtermini zu verwenden, allerdings nur insoweit sich die Sache ganz oder teilweise auf eine im Schifffahrtsgesetzbuch geregelte Angelegenheit bezieht,

- und insofern das Gesetz dasselbe Recht nicht den Parteien in einer internationalen Handelsstreitsache gewährt, die einem belgischen Richter zur Beurteilung vorgelegt wurde und sich nicht auf eine durch das Schifffahrtsgesetzbuch geregelte Angelegenheit bezieht, wobei dieselbe Verwendung der englischen Sprache dann zu einer von Amts wegen auszusprechenden Nichtigkeit der betreffenden Verfahrensakte Anlass geben kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 39*bis* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (nachstehend: Gesetz vom 15. Juni 1935).

B.2.1. Das Gesetz vom 15. Juni 1935 regelt den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten in Belgien auf zwingende Weise und legt dabei als Ausgangspunkt die Einsprachigkeit der Gerichtsakten und des Verfahrens zugrunde ungeachtet der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen und der Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Verweisung oder Sprachwechsel einzureichen.

Die Einsprachigkeit der Gerichtsakten und des Verfahrens sowie der zwingende Charakter der Vorschriften des Gesetzes wurden als grundlegende Prinzipien des Gesetzes vom 15. Juni 1935 betrachtet.

Aus den Artikeln 1 bis 4 des vorerwähnten Gesetzes geht hervor, dass das gesamte Verfahren in Streitsachen vollständig einsprachig geführt wird, sei es auf Französisch, Niederländisch oder Deutsch, je nach Sitz des betreffenden Gerichts. Alle weiteren Bestimmungen haben ebenso zum Ziel, eine einzige Verfahrenssprache festzulegen, sei es auf zwingende Weise im Gesetz selbst oder auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Parteien.

B.2.2. Alle Verfahrensakte unterliegen den Anforderungen, die sich aus dem Gesetz vom 15. Juni 1935 ergeben. Es wird davon ausgegangen, dass eine Verfahrensakte in der Sprache des Verfahrens abgefasst ist, wenn alle Angaben, die für die Ordnungsmäßigkeit dieser Akte erforderlich sind, in dieser Sprache abgefasst sind (Kass., 2. Mai 2017, P.15.0102.N, ECLI:BE:CASS:2017:ARR.20170502.5), und wenn in Bezug auf ein Zitat in einer anderen Sprache ebenfalls die Übersetzung oder der Sachinhalt dieses Zitats in der Sprache des Verfahrens wiedergegeben ist (Kass., 24. Mai 2016, P.16.0026.N, ECLI:BE:CASS:2016:ARR.20160524.3). Die Verwendung von aus fremden Sprachen stammenden Worten, die zum allgemeinen Sprachgebrauch gehören, lässt die Einsprachigkeit der Akte unberührt (Kass., 2. Mai 2017, P.15.0102.N, vorerwähnt). Wie in B.2.1 erwähnt, ist die Wahrung der Einheit der Verfahrenssprache eines der grundlegenden Prinzipien des Gesetzes vom 15. Juni 1935.

Aus Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 ergibt sich grundsätzlich, dass die Nichteinhaltung der durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen die Nichtigkeit der Handlung zur Folge hatte, die in Widerspruch zum Gesetz vorgenommen wurde. Die Nichtigkeit muss von Amts wegen durch den Richter festgestellt werden.

B.3. Artikel 45 des Gesetzes vom 8. Mai 2019 « zur Einführung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches » (nachstehend: Gesetz vom 8. Mai 2019) fügt in das Gesetz vom 15. Juni 1935 einen Artikel 39*bis* ein, der bestimmt:

« In Streitsachen, die ganz oder teilweise Angelegenheiten betreffen, die durch das Belgische Schifffahrtsgesetzbuch geregelt werden und keine Strafsachen sind:

1. können in englischer Sprache abgefasste Rechtsquellen und Beweisstücke vorgelegt werden; in diesem Fall kann der Richter in Abweichung von Artikel 8 ihre Übersetzung in die Verfahrenssprache nicht anordnen,

2. können Zitate aus englischen Rechtsquellen und Beweisstücken sowie englische Fachbegriffe in die Verfahrensakte aufgenommen werden ».

Aus der Begründung der Vorlageentscheidung kann abgeleitet werden, dass sich die Vorabentscheidungsfrage in Wirklichkeit auf Artikel 39*bis* Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 bezieht.

Diese Bestimmung führt eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheit der Verfahrenssprache ein und wurde in den Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« Parce que dans le secteur de la navigation, des termes professionnels, des contrats et du courrier en langue anglaise sont constamment échangés, parce que le secteur de par sa nature même et par excellence se caractérise par une dimension internationale un régime linguistique plus souple doit être instauré pour les matières judiciaires relatives aux évènements liés à la navigation.

L'intervention législative la plus recommandée consiste à déterminer de façon claire dans la Loi concernant l'emploi des langues que dans les instances en rapport avec la navigation, il peut toujours être fait usage des sources de droit et pièces à conviction en anglais, que celles-ci n'ont pas besoin d'être traduites, et qu'elles peuvent être citées dans tous les actes de procédure. L'utilisation de la terminologie anglaise dans des actes de procédure doit aussi être explicitement admise.

Une telle reconnaissance de principe de la langue anglaise est sans équivoque et juridiquement sûre, et fournit une solution directe et efficace au problème soulevé. L'alternative d'un pouvoir d'appréciation judiciaire fondé sur les critères de l'objectif de la norme et de la lésion d'intérêt ne fournit pas une sécurité juridique suffisante.

La disposition proposée reconnaît l'anglais comme la langue technique internationale usuelle dans les instances en rapport avec la navigation » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3536/001, S. 452).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.4.1. Der Ministerrat führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage für die Ausgangsstreitigkeit ohne Nutzen sei, da er aus der Vorlageentscheidung ableitet, dass die Schriftsätze der « Arpadis Benelux » AG auch nichtig wären, wenn die Ausnahme von Artikel 39*bis* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 Anwendung fände.

B.4.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan festgestellt hat, dass die Schriftsätze der « Arpadis Benelux » AG « ausführliche englische Zitate aus E-Mails enthalten, die scheinbar Teil ihrer Argumentation

sind und für die weder eine Übersetzung noch eine Wiedergabe der Bedeutung dieser Texte in der Verfahrenssprache, der niederländischen Sprache, bereitgestellt wurde », während die Streitsache nicht in den Anwendungsbereich der fraglichen Bestimmung fällt. Aus dieser Beurteilung hat das vorlegende Rechtsprechungsorgan nicht abgeleitet, dass die Verwendung der englischen Sprache in den betreffenden Schriftsätzen in jedem Fall über das hinausgeht, was erlaubt wäre, wenn Artikel 39*bis* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 Anwendung fände. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5. Der Gerichtshof wird zum Behandlungsunterschied zwischen einerseits Parteien in einer Sache, die keine Strafsache ist und die sich ganz oder teilweise auf eine durch das Belgische Schifffahrtsgesetzbuch geregelte Angelegenheit bezieht, und andererseits Parteien in einer internationalen Handelsstreitsache befragt, die sich nicht auf eine durch das Belgische Schifffahrtsgesetzbuch geregelte Angelegenheit bezieht, weil es nur für die erstgenannten Parteien erlaubt ist, in die Verfahrensakten Zitate aus in englischer Sprache verfassten Rechtsquellen und Beweisstücken sowie englische Fachtermini aufzunehmen, während diese Möglichkeiten, wie in B.2.2 erwähnt, für die zweite Kategorie von Parteien eingeschränkter sind.

B.6.1. Wenn der Gesetzgeber den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten regelt, muss er die individuelle Freiheit des Rechtsunterworfenen, die Sprache seiner Wahl zu verwenden, mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Rechtspflege in Einklang bringen.

B.6.2. Hierbei muss der Gesetzgeber außerdem die in Artikel 4 der Verfassung festgelegte Sprachenvielfalt berücksichtigen, wobei es vier Sprachgebiete, darunter drei einsprachige Gebiete und ein zweisprachiges Gebiet gibt. Artikel 4 bildet die verfassungsrechtliche Garantie für den Vorrang der Sprache des einsprachigen Gebiets oder des zweisprachigen Charakters des Gebiets.

B.6.3. Im Übrigen muss der Gesetzgeber, wenn er den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten regelt, den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie das in Artikel 13 der Verfassung und

in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf gerichtliches Gehör beachten.

Das Recht auf gerichtliches Gehör wäre inhaltslos, wenn nicht das Recht auf ein faires Verfahren eingehalten würde, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet wird. Folglich müssen bei einer Prüfung anhand von Artikel 13 der Verfassung diese Garantien einbezogen werden.

Das Recht auf ein faires Verfahren beinhaltet unter anderem das Recht der Prozessparteien, Erwägungen vorzubringen, die sie im Rahmen ihrer Rechtssache als sachdienlich ansehen. Es kann nur dann davon ausgegangen werden, dass dieses Recht wirksam ausgeübt wird, wenn diese Erwägungen tatsächlich gehört werden, das heißt, dass sie vom Rechtsprechungsorgan, bei dem die Rechtssache anhängig gemacht wurde, ordnungsgemäß geprüft werden. Das Recht auf ein faires Verfahren umfasst folglich die Verpflichtung auf Seiten des Rechtsprechungsorgans, die von den Parteien angeführten Klagegründe, Argumente und Beweise ordnungsgemäß zu prüfen (EuGHMR, 19. April 1993, *Kraska gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:1993:0419JUD001394288, § 30; 19. April 1994, *Van de Hurk gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:1994:0419JUD001603490, § 59; Große Kammer, 12. Februar 2004, *Perez gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2004:0212JUD004728799, § 80).

B.6.4. Aus den in B.3 angeführten Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, spezifisch in Schifffahrtssachen die beschränkte Möglichkeit vorzusehen, englische Rechtsquellen und Beweisstücke zu verwenden sowie in den Verfahrensakten Zitate aus in englischer Sprache verfassten Rechtsquellen und Beweisstücken sowie englische Fachtermini zuzulassen. Der Gesetzgeber stützt sich dabei auf die häufige Verwendung von englischsprachigen Berufsbegriffen und Dokumenten in diesem Bereich, wobei die Verwendung der englischen Sprache in vielen Fällen in Bestimmungen des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches ausdrücklich vorgesehen ist. Im Lichte dieser Erwägungen ist es nicht unvernünftig, einerseits zu schlussfolgern, dass bei Streitsachen, die sich ganz oder teilweise auf die im Belgischen Schifffahrtsgesetzbuch geregelten Angelegenheiten beziehen und die keine Strafsachen sind, eine beschränkte und deutlich definierte Verwendung der englischen Sprache nicht die Nichtigkeit der Gerichtsakten zur Folge hat, sowie andererseits zu

schlussfolgern, dass diese Ausnahme auf diese spezifischen Streitsachen beschränkt bleibt und nicht auf die sehr umfangreiche und vielfältige Kategorie von Sachen ausgeweitet wird, die unter den Begriff « internationale Handelsstreitsache » fallen können. Im Übrigen gehören die meisten Streitsachen, auf die Artikel 39*bis* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 Anwendung findet, zur Zuständigkeit einer beschränkten Anzahl von Rechtsprechungsorganen. Angesichts der Ausführungen in B.6.1 bis B.6.3 muss nämlich jede Ausnahme von den grundlegenden Prinzipien des Gesetzes vom 15. Juni 1935 auf das absolut Notwendige beschränkt werden.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 39*bis* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. November 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) N. Dupont

(gez.) L. Lavrysen